



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4041 Linz • Peuerbachstraße 26



2721

Geschäftszeichen:
BHUUWA-2018-494796/9-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

**Hummer Gabriela, Lauterbachstraße 1,
4101 Feldkirchen;
Grundwasser-Wärmepumpe auf Gst.Nr. 453,
KG 45605 Feldkirchen, Marktgemeinde
Feldkirchen/D.;
wasserrechtliche Bewilligung**

Linz, 13.12.2018

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Frau Gabriela Hummer, Lauterbachstraße 1, 4101 Feldkirchen, beantragte unter Vorlage eines Einreichprojektes der M-TEC Energie.Innovativ GmbH, 4122 Arnreit 51, vom 20.09.2018, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe zur Beheizung und Warmwasserbereitung des Wohnhauses Lauterbachstraße 1, auf dem Grundstück Nr. 453, KG 45605 Feldkirchen, Marktgemeinde Feldkirchen, im Grundwasserschongebiet „Nördliches Eferdinger Becken“.

Der Entnahmebrunnen ist Bestand und weist eine Tiefe von rund 6-7 m auf.
Der Sickerschacht soll in einem Abstand von rund 40 m östlich zum Entnahmebrunnen situiert werden.

Das Rückgabebauwerk bewerkstelligt die Versickerung des thermisch veränderten Grundwassers.
Der Schacht wird ebenbündig mit dem Gelände als lokaler Hochpunkt ausgeführt. Die Fertigbetonringe sollen einen Durchmesser von 1 m aufweisen.

Die beantragte Konsensmenge wurde mit 0,61 l/s, 2,21 m³/h, 44 m³/d und 5.744 m³/a angegeben.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): 4101 Feldkirchen, Lauterbachstraße 1	
Datum: Dienstag, den 15. Jänner 2019	Zeit: um 8.30 Uhr

An der Amtstafel des
Marktgemeindeamtes
Feldkirchen an der Donau
angeschlagen, am 20.12.2018
abgenommen, am 15.01.2019



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt der M-TEC Energie.Innovativ GmbH, 4122 Arnreit 51, vom 20.9.2018	
Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz	Zeitraum: Während der Kundenzeiten
Marktgemeinde Feldkirchen/D. Hauptstraße 1 4101 Feldkirchen	

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 10-13, 30-33, 98 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959; BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Feldkirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Frau Gabriela Hummer, Lauterbachstraße 1, 4101 Feldkirchen
2. die Marktgemeinde Feldkirchen, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen, mit dem Ersuchen
 - a) an der Verhandlung teilzunehmen;
 - b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen, die mitfolgende Projektunterlage B zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.
3. M-TEC Energie.Innovativ GmbH, 4122 Arnreit 51, Herrn Markus Nöckler
4. Frau Maria Silber, Lauterbachstraße 3, 4101 Feldkirchen
5. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Trinkwasser und Abwasser (TA), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, WW-2018-499894/2-HAH
(Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Hannes Hamberger)
6. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, WPLO-2018-499303/2-AN

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Margarete Neundlinger

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumsgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo.,Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr, Mi. 7:00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr